

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	194 - 2

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Marktorientierte Unternehmensführung“ an
der
Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut
vom 20.05.2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S.256) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom 15.03.2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Durch die Vermittlung von gehobenem Management-Wissen sollen die mit einem Hochschulabschluss erworbenen Kompetenzen vertieft und fachübergreifend erweitert werden. ²Die fachübergreifenden Erweiterungen zielen vor allem in die Richtungen Kundenmanagement (Marketing und Vertrieb), Organisation (Geschäftsprozessmanagement) und Wirtschaftsinformatik (Marketing- und Vertriebssysteme).
- (2) ¹Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, mittlere und höhere Leitungspositionen in Vertrieb und Marketing sowie in anderen kundennahen Abteilungen, speziell in mittelständischen Unternehmen, zu übernehmen. ²Hierzu zählen auch Geschäftsführungs- und Geschäftsbereichsverantwortungen in nationalen und internationalen Unternehmen. ³Der Vermittlung von Führungsfähigkeiten kommt im Studium ein hoher Stellenwert zu.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit wirtschaftlichem Hintergrund mit der Note „gut“ oder besser oder ein vergleichbarer in- oder ausländischer Abschluss. ²Es müssen in der Regel 210 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.
- (2) ¹Darüber hinaus müssen Englisch-Sprachkenntnisse nach B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. ²Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse nach B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse spätestens zu Beginn des zweiten Semesters nachgewiesen werden.
- (3) ¹Auf Antrag ist die vorläufige Zulassung von Studierenden zum Studium möglich, wenn diese
- i.d.R. 180 ECTS-Punkte nachweisen; die Durchschnittsnote aus den zu Grunde liegenden Prüfungen muss i.d.R. „gut“ betragen; im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission,
 - die Abschlussarbeit angemeldet haben und
 - die in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich der Art des Studienganges und die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllen.
- ²Die Zulassung erfolgt, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Beginn des ersten Semesters nachgewiesen werden.
- (4) ¹Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte vergeben werden, ist der Nachweis von 180 ECTS-Punkte Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium. ²Die fehlenden ECTS-Punkte sind aus dem grundständigen Studienangebot der Hochschule Landshut zu erbringen. ³Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien-, Prüfungs- und Praktikumsleistungen anerkannt werden bzw. abgelegt werden müssen.
- (5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission im Rahmen der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester; das Studium schließt mit einer Masterarbeit sowie einem Masterkolloquium ab.

§ 5 Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt sind. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) versehen.

- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

§ 6 Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals gelten sollen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul/ Teilmodul und Semester,
 2. die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen/ Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module/ Teilmodule,
 4. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht darüber hinaus kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; gegebenenfalls entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

§ 7 Leistungswertung, Modulnoten

- (1) ¹Die Bewertung der Module und Teilmodule erfolgt durch ganze Noten von 1 bis 5. ²Auf Grund der Bewertung werden Endnoten gebildet. ³Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ⁴Dabei wird das Modul/ Teilmodul entsprechend der Zahl seiner ECTS-Punkte gewichtet.
- (2) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 8 Arten der Leistungsnachweise

¹Die Art des Leistungsnachweises kann entweder eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 120 Minuten) und/oder eine Studienarbeit und/oder ein studienbegleitender Leistungsnachweis sein. ²Der studienbegleitende Leistungsnachweis kann aus einer schriftlichen Prüfung (Dauer 60 bis 120 Minuten) und/oder aus einer/mehreren Studienarbeiten und/oder aus einem Referat bestehen. ³Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

§ 9 Masterarbeit

¹In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme aus ihrem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Semesters. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate.

§ 10 Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit. ²Zur Berechnung ersterer wird aus der Summe der Modulnoten das gewichtete auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel gebildet; das Gewicht eines Moduls entspricht hierbei der Zahl seiner ECTS-Punkte. ³Diese hat bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein Gewicht von 75 %, die Masterarbeit ein solches von 25 %.
- (2) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil entsprechend den Bestimmungen der RaPO gebildet sowie eine relative Note gemäß den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide berechnet (ECTS-Grade).

§ 11 Akademischer Grad, Zeugnis und Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad

Master of Arts (Kurzform: M.A.)

verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 12 Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01. März 2011 in Kraft.

Anlage: Übersicht über Module/Teilmodule und Leistungsnachweise:

Module und Teilmodule	Art der	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		Insgesamt		Prüfung	
	LV	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	Art	Dauer
M100/200 Modul Unternehmensführung		6	9	6	9			12	18		
M101 Internationales Management	V,S,P	2	3					2	3	St'Arb	-
M102 Interkulturelles Management	V,S,P	2	3					2	3	St'Arb	-
M103 Volkswirtschaftspolitik	V,S	2	3					2	3	schrP	60
M201 Positionierungskonzepte (strategische Unternehmenspositionierung)	V,S,P			2	3			2	3	St'Arb	-
M202 Internationales Controlling	V,S,P			2	3			2	3	schrP	90
M203 Internationales Finanzmanagement	V,S,P			2	3			2	3		
M110/210 Modul Kundenmanagement		7	9	7	9			14	18		
M111 Operative Vertriebssteuerung	V,S,P, Ex	5	6					5	6	schrP	90
M112 Markt- und Kundenanalyse	V,S,P	2	3					2	3	St'Arb	-
M211 Integriertes und strategisches Kundenmanagement (CRM)	V,S,P, Ex			5	6			5	6	schrP	90
M212 Ausgewählte Verfahren der Datenanalyse (insbes. SPSS)	V,S,P			2	3			2	3	St'Arb	-
M120/220 Modul Geschäftsprozessmanagement		7	8	4	6			11	14		
M121 Geschäftsprozessmanagement (BPM)	V,S,P, Ex	5	6					5	6	schrP	120
M122 Organisationspsychologie und Verhandlungsführung	V,S,P	2	2					2	2		
M221 Projektmanagement	V,S,P, Ex			2	3			2	3	schrP	90
M222 Management organisationaler Veränderungen (Change Management)	V,S;P			2	3			2	3		
M130/230 Modul Informationsmanagement		3	4	5	6			8	10		
M131 Datenbanken (Data-Warehousing) und Wissensmanagement	V,S,P	3	4					3	4	schrP	60
M231 Systemgestützte Datenanalyse (Business Intelligence Systeme)	V,S,P			3	4			3	4	schrP	90
M232 Unternehmenssoftware (Business Solutions durch ERP-, CRM- und SCM-Systeme)	V,S,P			2	2			2	2	schrP	
M300 Modul Masterarbeit								4	30		
M301 Masterarbeit							25		25		
M302 Kolloquium						4	5	4	5	Kol	
Summe		23	30	22	30	4	30	49	90		

Erläuterungen von Abkürzungen

CRM = die seit 1999 dominierende Entwicklung im Kundenmanagement
ERP = Enterprise Resource Planning, Warenwirtschaft und Finanzbuchhaltung. Das bekannteste System weltweit ist SAP R/3 von der SAP AG.
BI = Business Intelligence. Moderne Analyse- und Reporting-Werkzeuge, die die klassischen Controllinglisten ablösen.
SCM = Supply Chain Management, Systeme zur digitalen Vernetzung von Wertschöpfungsketten, von der Vorlieferanten bis zu den Endkunden.

ECTS = ECTS-Punkte

SWS = Semesterwochenstunden

Sem = **Semester**

LV = **Lehrveranstaltung**

S = Seminar

V = Vorlesung/ seminaristischer Unterricht

P = Projekt

Ex = Exkursion

schrP = schriftliche Prüfungen

St'Arb = Studienarbeit

LN = Leistungsnachweis

Kol = Kolloquium

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 08.02.2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 20. Mai 2011

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2011 durch Anschlag bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.Mai 2011.